

18.03.2025

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5102 vom 12. Februar 2025  
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD  
Drucksache 18/12819

**Wie schreitet die Qualitätsentwicklung bei der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes voran?**

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In § 8 des Landeskinderschutzgesetzes NRW sind Qualitätsentwicklungsverfahren geregelt, die seit 2023 laut Auskunft der Landesregierung in rund 40 der 186 Jugendämter umgesetzt wurden. Das Land fördert die Qualitätsentwicklung mit rund 900.000 Euro für Personalkosten.

**Die Minister für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration** hat die Kleine Anfrage 5102 mit Schreiben vom 18. März 2025 namens der Landesregierung beantwortet.

### **1. Welche Jugendämter haben bislang das Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 LKSG NRW umgesetzt?**

Innerhalb der Pilotphase haben folgende Jugendämter teilgenommen:

- Stadt Lemgo
- Stadt Ahaus
- Stadt Ibbenbüren
- Stadt Bottrop
- Stadt Paderborn
- Stadt Hamm
- Kreis Steinfurt
- Kreis Lippe
- Stadt Bielefeld
- Stadt Bad Honnef
- Stadt Kamp-Lintfort
- Stadt Herzogenrath
- Stadt Velbert
- Stadt Bergisch-Gladbach

Datum des Originals: 18.03.2025/Ausgegeben: 24.03.2025

- Kreis Euskirchen
- Stadt Aachen
- Kreis Düren
- Stadt Duisburg

In der Zwischenphase 2024 haben folgende Jugendämter teilgenommen:

- Stadt Datteln
- Stadt Siegen
- Stadt Werne
- Stadt Detmold
- Stadt Dorsten
- Stadt Gronau
- Stadt Rheine
- Stadt Minden
- Stadt Mettmann
- Stadt Unna
- Stadt Castrop-Rauxel
- Stadt Iserlohn
- Stadt Haan
- Stadt Leverkusen
- Stadt Dormagen
- Stadt Frechen
- Stadt Düsseldorf
- Stadt Voerde
- Stadt Würselen
- Stadt Remscheid

In der Zwischenphase 2025, 1. Halbjahr werden folgende Jugendämter teilnehmen:

- Stadt Herne
- Kreis Paderborn
- Stadt Lüdenscheid
- Stadt Oer-Erkenschwick
- Stadt Bünde
- Kreis Siegen-Wittgenstein
- Stadt Dinslaken
- Stadt Wiehl
- Stadt Wesseling
- Stadt Meerbusch
- Stadt Geldern
- Bundesstadt Bonn
- Stadt Wermelskirchen
- Kreis Wesel
- Stadt Kevelaer
- Stadt Erkelenz

## **2. *Wie erfolgte die Auswahl der rund 40 Jugendämter?***

Die Auftaktveranstaltung am 19. Oktober 2023 bildete zugleich den Startpunkt des offenen Interessenbekundungsverfahrens. Dieses lief vom 19. Oktober 2023 bis zum 17. November 2023. Eine verbindliche Interessenbekundung für die Teilnahme in der Pilotphase konnte online über die Internetseite des Instituts für soziale Arbeit e.V. abgegeben werden. Die Jugendämter gaben in die Online-Maske folgende Informationen ein: Art des Jugendamtes (Stadt-/Kreisjugendamt), eine Ansprechperson für den Qualitätsentwicklungsprozess und eine Zusage der Amtsleitung für die Kooperation in diesem Projekt in Bezug auf die Teilnahme am Qualitätsentwicklungsverfahren mittels Struktur- und Fallanalyse sowie die Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Begleitung im Zeitraum von Dezember 2023 bis Mai 2024. Antragsgemäß konnten sich insgesamt 18 Jugendämter landesweit an der Pilotphase beteiligen. Es gingen insgesamt 40 Interessenbekundungen ein, 18 aus dem Rheinland und 22 aus Westfalen-Lippe. Die Auswahl der teilnehmenden Jugendämter fand Ende November 2023 durch die Projektleitungen statt. Um eine möglichst repräsentative Verteilung zu gewährleisten, wurden folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung nach Zugehörigkeit zu den beiden Landschaftsverbänden, Größe der Stadt bzw. des Kreises nach Einwohnerzahl und regionale Verteilung.

Die Jugendämter, die in der Pilotphase nicht die Möglichkeit der Teilnahme bekamen, rückten in der Zwischenphase 2024 nach. Für die Projektphase 2025 wurde ein neues Interessenbekundungsverfahren gestartet. Hier konnten die Jugendämter angeben, in welcher Phase in 2025 (erstes oder zweites Halbjahr) sie teilnehmen möchten. Da das Interesse für das zweite Halbjahr größer war, wurde die Entscheidung getroffen, dass im ersten Halbjahr weniger Jugendämter (17) und im zweiten Halbjahr mehr Jugendämter (21) an QUEK teilnehmen. So soll gewährleistet werden, dass 38 Jugendämter pro Jahr erreicht werden, damit nach fünf Jahren alle 186 Jugendämter mitwirken konnten.

## **3. *Steht bereits fest, in welcher Folge die übrigen Jugendämter in das Qualitätsentwicklungsverfahren einbezogen werden?***

In welcher Folge die übrigen Jugendämter in das Qualitätsentwicklungsverfahren einbezogen werden, steht noch nicht fest. Bisher geplant ist, wenn eine Beauftragung über 2025 hinaus feststeht, den im ersten Durchgang noch zu beteiligenden 110 Jugendämtern bis Ende 2028 die Wahl zu lassen, welches der sechs Halbjahre sie für eine verbindliche Anmeldung nutzen wollen. Eine Zusage kann dann nach Eingang der Anmeldung erfolgen. Sollte ein oder mehrere Jugendämter sich nicht an dieser Anmeldung beteiligen, wird geprüft, in welcher Form ein Zufallsverfahren zur Zuteilung von Terminen die Beteiligung aller Jugendämter sicherstellen kann.

## **4. *Welche Jugendämter haben bereits von Absatz 4 des § 8 LKSG NRW Gebrauch gemacht?***

Das Jugendamt Dinslaken macht in 2025 von der gesetzlichen Regelung nach § 8 Abs. 4 LKG-NRW Gebrauch und hat die Durchführung eines Qualitätsentwicklungsverfahrens selbst angeregt.

**5. *Wie verteilen sich bislang die 900.000 Euro für Personalkosten im Rahmen des Belastungsausgleichs genau?***

Die Berechnung des Belastungsausgleichs zur Mitwirkung am Qualitätsentwicklungsverfahren kann der Drucksache 17/16232 (Seite 32) entnommen werden. Im Ergebnis erhält jedes Jugendamt jährlich Mittel in Höhe von 4.369 Euro, unabhängig davon, ob es an einem Qualitätsentwicklungsverfahren auch tatsächlich teilnimmt. Somit erhalten alle Jugendämter eine Gesamtsumme über fünf Jahre in Höhe von 21.845 Euro für die Durchführung eines Qualitätsentwicklungsverfahrens innerhalb dieses Zeitraums.